



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Nur per OWA-Mail an

- die Grund-, Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen sowie die Gymnasien
  - die Staatlichen Schulämter
  - die Regierungen
  - die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien
- in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 – BO 4207 – 6a.133 882

München, 12.01.2017  
Telefon: 089 2186 2606  
Name: Herr Reißmann

## **Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler zwischen Unterrichtsschluss und Beginn des Ganztagsangebots**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote in offener Form, Angebote der (verlängerten) Mittagsbetreuung und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Horte) beginnen in der Regel unmittelbar nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. In den äußerst seltenen Fällen, in denen ein vorzeitiger Unterrichtsschluss aus zwingenden Gründen nicht vermieden werden kann, stellt sich bei den angeführten Formen der Ganztagsbetreuung die Frage, wie Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsschluss und dem Beginn des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen sind.

### **1. Beaufsichtigung durch den Träger eines Ganztagsangebots**

Bezüglich der einzelnen Angebotsformen wird auf folgende Grundsätze verwiesen:

- Offene Ganztagsangebote werden gemäß Ziff. 2.1.2.1 der entsprechenden Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Juli 2013 (Offene Ganztagsangebote an Schulen - KWMBI S. 247) grundsätzlich im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht angeboten. Der genaue zeitliche Beginn hängt von der jeweiligen Schulart bzw. der Stundenplangestaltung an der jeweiligen Schule ab und wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Freistaat, vertreten durch die Regierungen, und dem entsprechenden pädagogischen Personal bzw. einem Kooperationspartner festgelegt. Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen früher enden muss, besteht keine vertragliche Verpflichtung des im Ganztage tätigen pädagogischen Personals bzw. des Kooperationspartners, den zeitlichen Beginn des Ganztagsangebots entsprechend früher anzusetzen. Überdies besteht keine Verpflichtung des im Ganztage tätigen pädagogischen Personals bzw. des Kooperationspartners, ausnahmsweise auch solche Schülerinnen und Schüler zu betreuen, die für das Ganztagsangebot nicht bzw. nicht an den entsprechenden Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen. Die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler in die bestehenden Ganztagsgruppen kann vom Kooperationspartner vielmehr nur dann verlangt werden, wenn die Schülerhöchstzahl der genehmigten Gruppen noch nicht erreicht ist und die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme verbindlich angemeldet werden. Zudem soll insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen eine flexible und kurzfristige Aufnahme in bestehende offene Ganztagsangebote ermöglicht werden. Gemäß den Schreiben zum Antrags- und Genehmigungsverfahren zählen hierzu Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbare berufliche Anforderungen (vgl. z. B. KMS vom 9. März 2016 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a. 18 800, S. 6). In solchen Fällen bedarf es jedoch der vorherigen Absprache mit dem Kooperationspartner.

- In Angeboten der Mittagsbetreuung beginnt die Betreuung ebenfalls mit dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Gemäß Ziff. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 2012 (Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen – KWMBI. S. 170) richtet sich die Aufnahme nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und dem Betreuungspersonal. Bei früherem Unterrichtsschluss besteht somit keine Verpflichtung des jeweiligen Trägers, den zeitlichen Beginn des Angebots früher anzusetzen.

Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den entsprechenden Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen.

Wie im offenen Ganztagsangebot soll in besonderen familiären Lebenslagen und Notfallsituationen eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden (vgl. z. B. KMS vom 8. April 2016 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a. 27 812, S. 9). In solchen Fällen bedarf es jedoch der vorherigen Absprache mit dem jeweiligen Träger der Mittagsbetreuung.

- Kindertageseinrichtungen: Für die Betreuung von Schulkindern in Horten und anderen Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich, dass nur unterrichtsfreie Zeiten von den Eltern gebucht werden können, frühestens ab 11:00 Uhr. Bei Schulkindern beginnt somit die buchbare Zeit und damit die regelmäßige Anwesenheit im Hort bzw. in anderen Kindertageseinrichtungen frühestens mit dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts. Es besteht somit auch im Falle der Angebote der Jugendhilfe keine Verpflichtung der Träger, Schüler und Schülerinnen vorzeitig aufzunehmen.

Besteht eine Absprache der Eltern mit dem Hortträger, im Falle eines außerplanmäßigen, vorzeitigen Unterrichtsschlusses ihr Kind zu be-

treuen, ist dies nur im Rahmen von Kurzzeitbuchungen und frühestens ab 11:00 Uhr möglich. Entsprechende Kurzzeitbuchungen müssen im Kalenderjahr mindestens an 15 Tagen erfolgen, um nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) förderfähig zu sein. Diese Kurzzeitbuchungen sind von den Trägern einzeln zu erfassen und können im Rahmen der Endabrechnung abgerechnet werden.

## **2. Beaufsichtigung gemäß § 22 BaySchO**

Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, wird es in der Regel erforderlich sein, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 BaySchO zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen. Hierzu können gemäß § 5 LDO Lehrkräfte und zur Unterstützung weiteres Personal eingesetzt werden. Die Beaufsichtigung kann im Sinne einer Notfallbetreuung ausgestaltet werden.

Wir bitten Sie, diese Grundsätze zu beachten und in Absprache mit den jeweiligen Partnern, welche die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen, entsprechende Regelungen abzustimmen. Das Schreiben kann an Kooperationspartner bzw. Träger weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin